

Allgemeine Verkaufsbedingungen Breda Technologie

Art. 1 VORAUSSETZUNG

1.1 In diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen verpflichtet sich Breda Technologie, mit Sitz in Via Sequals 17/B - 33097 Istrago di Spilimbergo (PN) - P.Iva IT00589850932, im Folgenden "Verkäufer" genannt, dem Antragsteller, im Folgenden "Käufer" genannt, alle hergestellten und/oder vermarkteten Produkte in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu liefern..

1.2 2 Alle Angelegenheiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen und die nicht ausdrücklich oder implizit durch die Bestimmungen dieses Vertrags (d.h. diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von den Parteien vereinbarten besonderen Bedingungen) geregelt werden, werden wie folgt geregelt:

- A. durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im Rahmen des internationalen Warenkaufs (Wiener Übereinkommen von 1980, im Folgenden als CISG bezeichnet), und
- B. Soweit solche Angelegenheiten nicht durch das CISG abgedeckt sind, unter Bezugnahme auf das Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Geschäftssitz hat

1.3 Eine Änderung des Vertrages ist nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurde.

ART. 2 EIGENSCHAFTEN DERWARE

2.1 Sie erklären sich damit einverstanden, dass der Käufer alle Informationen bezüglich der Waren und ihrer Verwendung, wie z.B. Gewichte, Abmessungen, Kapazitäten, Preise, Farben und andere Daten, die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Illustrationen enthalten sind, erhalten und akzeptiert hat, die in den versandten technischen Unterlagen oder auf der Website des Verkäufers zu finden sind. Es liegt in der Verantwortung des Käufers zusätzliche technische Informationen, schriftlich vor der Unterzeichnung des Kaufvertrages/der Auftragsbestätigung anzufordern. Jegliche Informationen, die nach der Unterzeichnung des Vertrags/Auftragsbestätigung angefordert und übermittelt werden, können nicht Gegenstand einer Beschwerde für den laufenden Auftrag sein und geben dem Käufer auch nicht das Recht, vom geltenden Vertrag zurückzutreten, mit Ausnahme der in diesen Bedingungen unter Punkt 9.1 genannten oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

2.2 Sofern nicht anders vereinbart, erwirbt der Käufer keine Eigentumsrechte an Software, Zeichnungen usw., die ihm gegebenenfalls zur Verfügung gestellt wurden. Der Verkäufer bleibt auch der ausschließliche Eigentümer aller geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die Waren.

ART. 3 PRÜFUNG DER WAREN VOR DEM TRANSPORT / DER LIEFERUNG

3.1 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass der Käufer das Recht hat, die Waren vor dem Versand zu prüfen, muss der Verkäufer den Käufer innerhalb einer angemessenen Zeit vor dem Versand darüber informieren, dass die Waren am vereinbarten Ort zur Prüfung bereit sind.

ART. 4 PREIS

4.1 Der festgelegte und verbindliche Preis ist immer derjenige, der in der, dem Käufer zugesandten und zur Annahme unterzeichneten Auftragsbestätigung angegeben ist. Jede Änderung des in der Auftragsbestätigung angegebenen Preises muss durch eine neue Auftragsbestätigung mitgeteilt und zur Annahme durch den Käufer unterzeichnet werden.

4.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die MwSt. nicht im Preis inbegriffen und unterliegt auch nicht einer Preisanpassung.

ART. 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung des Preises und aller anderen Beträge, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, wie in der vom Verkäufer ausgestellten Auftragsbestätigung angegeben. Andere als die in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsformen müssen im Voraus vereinbart und in einer neuen, zur Annahme unterzeichneten Auftragsbestätigung schriftlich mitgeteilt werden.

ART. 6 EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Wenn die Parteien den Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart haben, bleiben die Waren bis zur vollständigen Zahlung des Preises oder wie anderweitig schriftlich vereinbart im Eigentum des Verkäufers.

ART. 7 AUFTRAGSNBESTÄTIGUNG UND LIEFERTERMINE

7.1 Der Verkäufer sendet dem Käufer nach Verhandlungen mit dem Käufer eine Auftragsbestätigung, die alle Merkmale des vereinbarten Artikels enthält. Der Käufer ist dafür verantwortlich, zu überprüfen, dass alle gemeldeten Daten und Bedingungen den zuvor ausgehandelten entsprechen, und sie durch Rücksendung der zur Annahme unterzeichneten Auftragsbestätigung zu bestätigen. Sollten Daten nicht vereinbart und/oder zu ändern sein, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, indem er die Ausstellung einer neuen Auftragsbestätigung gemäß den neuen Vereinbarungen verlangt. Die verbindliche Auftragsbestätigung ist nur diejenige, die vom Käufer zur Annahme unterzeichnet wird. Wenn der Wunsch besteht, eine bereits vom Käufer unterzeichnete Auftragsbestätigung zu ändern oder zu stornieren, muss der Käufer die Änderung oder Stornierung innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen senden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, alle Kosten, die durch Unannehmlichkeiten, Verluste oder zusätzliche Ausgaben nach diesem Zeitraum entstehen, in Rechnung zu stellen.

7.2 Es gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferbedingungen. Diese Bedingungen werden als "indikativ" betrachtet, und etwaige Verzögerungen bei der Produktion können vom Käufer nicht beanstandet werden.

7.3 Nach Ablauf der erforderlichen Produktionsbedingungen informiert der Verkäufer den Käufer schriftlich, der den Artikel innerhalb von und spätestens 15 Tagen nach der Benachrichtigung abholt. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen behält sich der Verkäufer das Recht vor, eine reguläre Verkaufsrechnung ab dem 16. Tag der Lagerung des Produkts selbst auszustellen.

ART. 8 MANGELHAFTE WARE

8.1 Der Käufer ist dafür verantwortlich, die Waren nach der Abholung zu prüfen und den Verkäufer innerhalb von 8 Tagen nach der Abholung schriftlich über die mangelnde Konformität der Waren zu informieren. Versteckte Mängel oder nicht sofort sichtbare Anomalien müssen mitgeteilt werden und werden gemäß den in Artikel 9 und 10 der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Garantiebedingungen behandelt.

8.2 Die Waren werden trotz geringfügiger, handelsüblicher Abweichungen oder durch Verhandlungen zwischen den Parteien als vertragsgemäß angesehen.

8.3 Es ist absolut verboten, unter Androhung der Verwirkung des Anspruchs, ein Produkt mit sichtbaren Konformitätsmängeln ohne vorherige Vereinbarung mit dem Verkäufer zu verwenden. Geschieht dies nicht, trägt der Käufer alle Arbeitskosten, die zur Wiederherstellung der festgestellten Anomalie erforderlich sind.

8.4 Im Falle der Nichtkonformität der Waren (und vorausgesetzt, dass der Käufer, nachdem er die Nichtkonformität gemäß Artikel 8.1 gemeldet hat, sich nicht dazu entschließt, sie zu behalten), wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen entscheiden:

(a) die Waren ohne zusätzliche Kosten für den Käufer durch konforme Waren zu ersetzen, oder

(b) die Waren ohne zusätzliche Kosten für den Käufer zu reparieren, oder

(c) mit dem Käufer eine Entschädigung für nicht konforme Waren nach vollständiger Beilegung der Streitigkeit zu vereinbaren.

8.5 Rechtsbehelfe nach diesem Artikel 8 schließen alle anderen Rechtsbehelfe bei Nichteinhaltung aus.

ART. 9 GARANTIEBEDINGUNGEN

9.1 Die gelieferten Produkte entsprechen der gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistung. Das Gültigkeitsdatum ist das auf der Verkaufsrechnung angegebene Datum.

9.2 Jegliche Reparaturen und/oder Ersatz im Rahmen der Garantie verlängern nicht das ursprüngliche Ablaufdatum der Garantie auf den gesamten Artikel oder geben dem Käufer das Recht, die Zahlung wie im Vertrag/in der Auftragsbestätigung angegeben auszusetzen.

9.3 Jeglicher Ersatz im Rahmen der Garantie berücksichtigt nur den nicht konformen Teil der Waren.

ART. VERFALL DER GARANTIEBEDINGUNGEN

10.1 Die Gewährleistungsbedingungen werden dadurch hinfällig:

- Schäden durch Lagerung, die nicht mit den Eigenschaften des gelieferten Materials übereinstimmen.
- Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Verarbeitung des gelieferten Materials entstehen.
- Schäden, die durch die Verwendung von Zubehör, Werkzeugen oder Ersatzteilen entstehen, die unsachgemäß oder nicht vom Verkäufer genehmigt sind.
- Schäden, die durch Versagen oder unsachgemäße Beachtung der vom Verkäufer gelieferten Gebrauchs- und Wartungsanweisungen entstehen.

ART. 11 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN PARTEIEN

11.1 Der Käufer muss den Verkäufer unverzüglich über alle Ansprüche seiner Kunden oder Dritter gegen den Käufer bezüglich der gelieferten Waren oder der damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte informieren.

11.2 Der Verkäufer muss den Käufer unverzüglich über alle Ansprüche informieren, die zu einer Haftung des Käufers für das Produkt führen können.

ART. 12 HÖHERE GEWALTEN

12.1 Eine Partei haftet nicht für die Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen, soweit sie dies nachweist:

(a) dass die Nichterfüllung auf ein Hindernis zurückzuführen ist, das sich seiner Kontrolle entzieht, oder

(b) dass die Nichterfüllung auf die fehlende Lieferung von Waren durch ihre Hauptlieferanten zurückzuführen ist, ohne dass die Auswirkungen überwunden werden können.

ART.13 ZUSTÄNDIGES GERICHT

13.1 Ausschließlich zuständiger Gerichtshof ist der von Pordenone (Italien).